



Gegenüberstellung Bundesförderprogramm „graue Flecken“ und BayGibitR

I. Fördergegenstand

II. Adressat / Antragsberechtigte

III. Höhe der Förderung

IV. Berechnung der Förderung

V. Zweckbindungsfrist

VI. Betreibermodell

VII. Wesentliche Nebenbestimmungen

I. Fördergegenstand



Bundesförderprogramm graue Flecken

Richtlinie zur Förderung & Unterstützung des Gigabitausbaues:

- Beratungsleistung zur Qualitätssicherung der Vorbereitung und der Durchführung eines Bewilligungsverfahrens und/oder der Realisierung eines bewilligten Vorhabens.
- Infrastrukturprojekte mit zwei wählbaren Fördermodellen:
 1. „Wirtschaftlichkeitslückenmodell“
 - dient der Schließung einer etwaigen Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen (Nr. 3.1 und 6.2 der Förderrichtlinie).
 2. „Betreibermodell“
 - Im Betreibermodell werden Ausgaben des Antragsstellers für die Errichtung passiver Infrastruktur zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze abzüglich des Barwertes der Pachteinahmen gefördert (Nr. 3.2 und 6.2 der Förderrichtlinie).

BayGibitR



- Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers an private oder kommunale Netzbetreiber (Wirtschaftlichkeitslückenmodell) oder Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Errichtung von eigenen passiven Breitbandinfrastrukturen (Betreibermodell)

II. Adressat / Antragsberechtigte



Bundesförderprogramm graue Flecken

Richtlinie zur Förderung & Unterstützung des Gigabitausbaues:

- Antragsberechtigt ist die Gebietskörperschaft, in der das Projektgebiet liegt
 - insbesondere Kommunen (auch Stadtstaaten sowie rechtlich selbständige Bezirke in Städten), Landkreise, kommunale Zweckverbände oder andere kommunale Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschlüsse nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder, z. B. Ämter, sowie
- ein Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft.

BayGibitR



- Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbände im Freistaat Bayern.

III. Höhe der Förderung



Bundesförderprogramm graue Flecken

Richtlinie zur Förderung & Unterstützung des Gigabitausbaues:

- Bund stellt insgesamt 12 Milliarden Euro für die Förderung von Glasfaseranbindungen zur Verfügung.
- Beratungsleistung:
 - Gebietskörperschaften: bis zu 50.000 Euro
 - Landkreise: bis zu 200.000 Euro
 - Förderquote: 100 Prozent
- Infrastrukturprojekte:
 - bis zu 150 Mio. Euro pro Maßnahme
 - Förderquote:
 - a) 50 Prozent (Basisfördersatz),
 - b) 60 Prozent (*bei Gebiet mit geringer Wirtschaftskraft* → Abweichung von dem auf Gemeindeebene ermittelten einwohnerbezogenen Realsteuervergleich der Jahre 2015 bis 2019 von kleiner 2,68 Punkten von der Standardabweichung des Bundesdurchschnitts) und
 - c) 70 Prozent (*bei negative Abweichung von mehr als 25,88 Punkten*)
 - je nach Steuerkraftmesszahl der betroffenen Region
- Bagatellgrenze: *Vorhaben nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 mit einer Fördersumme unter 100.000 Euro werden nicht gefördert.*
- Eigenmittelbeitrag der Zuwendungsempfänger: 10% (Ausnahmen unter 6.9)

BayGibitR



- Finanzschwache Gemeinden können von einer Härtefallregelung profitieren.
 - Mit Fördersätzen zwischen 80 % und 90 % sowie maximalen Förderbeträgen zwischen 3 Mio. Euro und 8 Mio. Euro je Gemeinde unterstützt der Freistaat den Gigabitausbau massiv.
- Mobilfunkstandorte können in Förderprojekten berücksichtigt werden.
- Bagatellgrenze: *Vorhaben mit einer Wirtschaftlichkeitslücke oder Herstellungsausgaben für die passive Infrastruktur von unter 25 000 Euro werden nicht gefördert.*

IV. Berechnung der Förderung



Bundesförderprogramm graue Flecken

Richtlinie zur Förderung & Unterstützung des Gigabitausbaus:

- Mit diesen Mitteln werden 50 bis 70 Prozent der Kosten des Gigabitausbaus als Wirtschaftlichkeitslücken- oder Betreibermodell sowie
- bis zu 100 Prozent der Ausgaben für externe Beratungs- und Planungsleistungen finanziert.
- Die Bundesländer beteiligen sich ebenfalls an den Kosten des Gigabitausbaus, sodass die Finanzierung der Förderprojekte gesichert ist.

- 6.5 *Die Bewilligung in endgültiger Höhe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde auf Basis der Angebote im Rahmen der Ausschreibung des Förderprojektes durch den Zuwendungsempfänger und des darin ermittelten Marktpreises.*
- *Sollten sich weniger als drei Bieter an der Ausschreibung beteiligen, sind die vorgelegten Angebote gem. § 5 Abs. 9 Gigabit-RR durch die Bewilligungsbehörde oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.*
 - *Durch diese ist eine angemessene Fördersumme, die sich an der durchschnittlichen Fördersumme vergleichbarer Förderprojekte orientiert, festzusetzen.*

BayGibitR



- Die Gigabitförderung orientiert sich an den Gebietskategorien im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).
- Der Förderhöchstbetrag ergibt sich aus der Anzahl der zu erschließenden Adressen.



Bundesförderprogramm graue Flecken

Richtlinie zur Förderung & Unterstützung des Gigabitausbaues:

7.4 Die nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 dieser Richtlinie geförderte Breitbandinfrastruktur ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises (Zweckbindungsfrist) zu betreiben.



BayGibitR

11.4 1Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraums von mindestens sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist).
2Für durch den Zuwendungsempfänger auf den Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist diesen Pflichten nicht entspricht.

VI. Betreibermodell



Bundesförderprogramm graue Flecken

Richtlinie zur Förderung & Unterstützung des Gigabitausbaues:

- 3.2 Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für:
- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
 - die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen.
Die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen ist im Rahmen des geförderten Ausbaus zulässig,
 - die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)
 - zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von Nummer 1 dieser Förderrichtlinie.
- Der Zuwendungsempfänger ist in diesen Fällen Bauherr und Eigentümer der zu errichtenden passiven Infrastruktur.
2 Der (künftige) Betreiber des TK-Netzes muss mit der Veröffentlichung der Ausschreibung der Baumaßnahme vertraglich feststehen.
- Eine bloße Aufrüstung bestehender Netze mit zusätzlichen aktiven Komponenten ist nicht förderfähig.
- Planungskosten können, soweit sie für die Herstellung des Netzes erforderlich sind, im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen den Investitionsausgaben zugerechnet werden.

BayGibitR



- 5.1 4 Dabei hat der Zuwendungsempfänger abweichend von § 8 UVgO die Wahl zwischen den folgenden Verfahrensarten:
- Öffentliche Ausschreibung,
 - Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb,
 - Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb.
- 5.4 Ein effektiver und tatsächlicher Zugang auf Vorleistungsebene muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers für einen Mindestzeitraum von sieben Jahren gewährt werden.
- 5.6 1 Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur im Erschließungsgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die Daten zu dieser Infrastruktur der BNetzA zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1. Juli eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat und grundsätzlich bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen.

VI. Betreibermodell



Bundesförderprogramm graue Flecken

Gigabit Rahmenregelung:

- § 7 (1) Die Angebote der Betreiber müssen mindestens die folgenden Angaben umfassen:
- Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (z. B. Langlebigkeit, und auch Zahl der Anschlüsse) der technischen Lösungen (Gigabit Netzfähigkeit),
 - Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung des passiven Netzes (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) plus Kalkulation von Erlösen und Kosten,
 - die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs(auf Vorleistungsebene) und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise,
 - Angaben zu Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leistungen einschließlich einer Quantifizierung der hierfür voraussichtlich anzusetzenden Kosten.



BayGibitR

- 5.7 1Die am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreiber sind aufzufordern, ein Angebot für den Betrieb der durch den Zuwendungsempfänger zu errichtenden passiven Infrastruktur abzugeben. 2Das Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:
- a) Angaben zu erforderlichen Leitungsverläufen der vom Zuwendungsempfänger zu errichtenden Infrastruktur,
 - b) Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten für Endkundengeräte für Produkte mit den geforderten Zielbandbreiten,
 - c) angebotene Zugangsvarianten im Sinne der Nr. 5.3.
- 5.8 1Das Angebot hat auch eine detaillierte und plausible Darstellung der Pacht für die Nutzung der durch den Zuwendungsempfänger zu errichtenden Infrastruktur zu enthalten. 2Als Betrachtungszeitraum gilt hierbei ein Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Inbetriebnahme.



Bundesförderprogramm graue Flecken

Gigabit Rahmenregelung:

§ 3 (4) Zu Beginn eines Förderverfahrens vorhandene Infrastrukturen sind im Zuge der Erschließung möglichst zu nutzen. Alle Techniken des Infrastrukturausbaus können zur Erzielung von Synergieeffekten eingesetzt werden (dazu zählen z.B. oberirdische Leitungsverläufe oder Trenchingverfahren). Der Infrastrukturatlas des Bundes ist entsprechend zu verwenden.

BayGibitR



6.2 1Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass im Rahmen des Betreibermodells errichtete Leerrohrinfrastruktur groß genug ist für die Aufnahme von Leitungen von mindestens drei Zugangsnachfragern; insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Leerrohrinfrastruktur ausreichend dimensioniert ist, so dass mindestens drei Zugangsnachfrager Point-to-Point Lösungen realisieren können. 2Die Errichtung von Infrastruktur im Rahmen des Betreibermodells, welche parallel zu bereits gefördert errichteter Infrastruktur verläuft, darf nicht erfolgen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger muss im Rahmen des Betreibermodells Netzbetreibern ohne zeitliche Beschränkung offenen Zugang zur geförderten passiven Infrastruktur zu gleichen und nichtdiskriminierenden Bedingungen gewähren. 2Hinsichtlich der Festsetzung von Vorleistungspreisen und Konditionen für den Zugang auf Vorleistungsebene zur geförderten passiven Infrastruktur gelten die Nrn. 9.2.2 und 9.2.6 sinngemäß.

6.6 Der Zuwendungsempfänger muss die Verpflichtungen nach den Nrn. 6.3 bis 6.5 bei Veräußerung der passiven Infrastruktur an den Erwerber weitergeben.



Bundesförderprogramm graue Flecken

Richtlinie zur Förderung & Unterstützung des Gigabitausbaues:

- Eine Ergänzung des Bundesförderprogrammes durch Förderprogramme der Bundesländer oder der EU ist grundsätzlich möglich. Auskünfte über ergänzende Fördermöglichkeiten erteilen das Gigabitbüro des Bundes und die Breitbandkompetenzzentren oder fördermittelgebenden Stellen der Länder. Eine Ko-Finanzierung des Projekts durch Dritte, insbesondere auch durch Private, ist zulässig.

7.8 *Im Hinblick auf den Fördergegenstand nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie hat der Zuwendungsempfänger über die Zweckbindungsfrist hinaus das passive Netz privaten Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf des Pachtvertrages mit dem privatwirtschaftlichen Betreiber hat der Zuwendungsempfänger sich um eine erneute Verpachtung und/oder um eine Veräußerung des Netzes unter Sicherstellung des Open-Access-Gedankens zu bemühen.*

BayGibitR



4.6 *Die vom Netzbetreiber geplanten Vorhaben müssen so angelegt sein, dass die Investitionen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten anlaufen und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren wesentliche Teile des betreffenden Gebietes erschlossen und einem wesentlichen Teil der Endkunden Anschlüsse ermöglicht werden.*

VII. Wesentliche Nebenbestimmung



Bundesförderprogramm graue Flecken

Gigabit Rahmenregelung:

- § 1 (8) Die Fördermaßnahme muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung im Zielgebiet führen.
- Eine wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung im Zielgebiet liegt vor, wenn erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz getätigt werden und die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erhebliche neue Möglichkeiten im Bereich der Breitbandversorgung und der Bandbreiten sowie der Geschwindigkeit schafft.
 - Die geförderte Infrastruktur muss für Point-to-Point-Lösungen ausgelegt sein und Bandbreiten von mind. 1 Gbit/s symmetrisch erbringen.
 - Up- und Downloadrate müssen sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln.
- § 8 Der ausgewählte Bieter muss im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens verpflichtet werden, im geförderten Netz einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen zu gewährleisten, insbesondere Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzweiger bzw. vorzusehenden Kollokationsflächen, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang sowie vollständig physisch entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung.¹⁵ Auf Antrag muss der offene Zugang an neuen Zugangspunkten zur geförderten Infrastruktur gewährt werden. Das geförderte Unternehmen kann sich die Herstellung des Zugangspunktes vorbehalten. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- § 10 Mechanismus zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsvorteile bei größeren Vorhaben
- (1) Um zu verhindern, dass durch die Gewährung einer Beihilfe einzelnen Betreibern eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, prüft die Bewilligungsbehörde, ob der Gewinn aus der Vermarktung der geförderten, neu errichteten Breitbandzugänge im Zielgebiet über das im Angebot des Betreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist. Dieser Mechanismus zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsvorteile wird für das Wirtschaftlichkeitslückenmodell sowie für das Betreibermodell nach sieben Jahren durchgeführt.
 - (2) Die Voraussetzung für einen Rückforderungsanspruch ist erfüllt, wenn der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn im Überprüfungszeitraum im Schnitt um mehr als 30 % übersteigt. Die vorstehenden Absätze gelten nur für größere Vorhaben mit einem Beihilfebetrug von mehr als zehn Millionen EUR.

WIRTSCHAFTSRAT RECHT

■ Bremer Weitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dr. Henrik Bremer

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Telefon: 040 / 350036-0

E-Mail: h.bremer@wr-recht.de

www.wr-recht.de

Standort Hamburg

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

info@wr-recht.de

Tel.: 040 / 350036-0

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Weitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH . Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.